

Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 22. Juni 2005 (5 E 1467/05)

- nicht rechtskräftig -

Eine Auflage im Rahmen einer einem Ausländer erteilten Duldung, die die Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums untersagt, kann rechtmäßig sein.

### **Gründe:**

I.

Der Antragsteller wendet sich im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Festsetzung einer Duldungsauflage, die ihm die Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums untersagt.

Der am ... in ... geborene Antragsteller ist ... Staatsangehöriger. Er reiste am 5. November 1993 mit einem entsprechenden Visum zu Studienzwecken in das Bundesgebiet ein. In ... absolvierte der Antragsteller zunächst einen Sprachkurs sowie das Studienkolleg. Zum Wintersemester 1995/1996 wechselte er an die ... Universität ... und begann das Studium der .... Im Mai 1998 erwarb der Antragsteller sein Vordiplom. Nach eigenen Angaben fehlen ihm zum ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums der ... nur noch die schriftliche Diplomarbeit und die Absolvierung eines Fachpraktikums. Der Antragsteller wurde allerdings durch eine Entscheidung der ... Universität ... vom 15. Mai 2003 zum 31. März 2003 exmatrikuliert. Diese Entscheidung ist noch nicht bestandskräftig, nachdem der Antragsteller Klage erhoben hat (19 K 2452/04).

Am 24. März 2000 heiratete der Antragsteller in Dänemark eine russische Staatsangehörige, die ebenfalls an der ... Universität ... studiert. Aus der Ehe sind zwei - in den Jahren 2000 und 2001 im Bundesgebiet geborene - Kinder hervorgegangen.

Am 28. November 2001 wurde der Antragsteller auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes vom 27. November 2001 (2 BGs 597/01) in Untersuchungshaft genommen. Mit Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 19. Februar 2003 wurde der Antragsteller wegen Beihilfe zum Mord in 3.066 Fällen sowie zum versuchten Mord und zur gefährlichen Körperverletzung in fünf Fällen in Tateinheit mit Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt (2 BJs 88/01 - 5; 2 StE 4/02 - 5). Der Bundesgerichtshof hob im Revisionsverfahren das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts am 4. März 2004 auf (3 StR 218/03) und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Hanseatische Oberlandesgericht zurück. Die erneute Hauptverhandlung dauert zur Zeit an. Mit Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 7. April 2004 wurde der Antragsteller vom weiteren Vollzug der Untersuchungshaft unter Auflagen verschont. Der ursprüngliche Haftbefehl wurde dahingehend abgeändert, dass dringender Tatverdacht nur noch hinsichtlich des Vorwurfs der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a Abs. 1 StGB bestehe (2 BJs 88/01 – 5; 2 StE 4/02 – 5).

Der Antragsteller war bis zum 16. Februar 2002 im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung zu Studienzwecken. Auf seinen Verlängerungsantrag hin erhielt er zunächst fortlaufend Bescheinigungen nach § 69 Abs. 3 AuslG. Mit Verfügung vom 12. Juli 2004 wurde sein Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Daneben wurde der Antragsteller ausgewiesen. Sein Widerspruch wurde mit Bescheid vom 13. September 2004 zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller Klage erhoben, die noch beim Verwaltungsgericht Hamburg anhängig ist (5 K 4631/04).

Der Antragsteller erhielt in der Folgezeit Duldungen. Mit Verfügung vom 18. Januar 2005 fügte die Antragsgegnerin der dem Antragsteller zuletzt am 17. Januar 2005 erteilten und bis zum 16. April 2005 gültigen – mittlerweile bis zum 14. Juli 2005 verlängerten - Duldung die Auflage hinzu, dass ihm die "Aufnahme oder

Fortsetzung eines Studiums nicht gestattet" ist und ordnete die sofortige Vollziehung an. Zur Begründung führte die Antragsgegnerin im Wesentlichen aus, dass der Antragsteller zumindest objektiv terroristische Aktivitäten Dritter gefördert und damit nicht zuletzt auch dem internationalen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland schweren Schaden zugefügt habe. Seine Abschiebung sei nur ausgesetzt, damit er wegen des öffentlichen Strafverfolgungsinteresses für das gegen ihn noch anhängige Strafverfahren zur Verfügung stehe. Es widerspräche aber dem öffentlichen Interesse, Ausländern, die zumindest objektiv terroristische Aktivitäten Dritter gefördert hätten, in Deutschland den Aufenthalt zu Studienzwecken zu gewähren. Da die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung zu Studienzwecken versagt worden sei, könne und dürfe der Besitz einer Duldung den Antragsteller hinsichtlich einer Studienaufnahme bzw. -fortsetzung nicht besser stellen.

Die Anordnung des Sofortvollzugs der Auflage liege im öffentlichen Interesse. Die Duldung sei nur wegen des gegen den Antragsteller anhängigen Strafverfahrens erteilt worden. Ein weiterer Aufenthalt komme nicht in Betracht und somit seien alle Maßnahmen, die zu einer Aufenthaltsverfestigung oder -verlängerung führen könnten, zu unterbinden. Die Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums würde aber die Wahrscheinlichkeit steigern, dass über den für das Strafverfahren erforderlichen Zeitraum ein weiterer Verbleib zu Studienzwecken angestrebt und unter Umständen versucht werde, diesen zu erstreiten. Das private Interesse des Antragstellers sei vor diesem Hintergrund nachrangig, zumal er dem Grunde nach zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sei.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2005 legte der Antragsteller gegen diese Entscheidung Widerspruch ein. Zur Begründung verwies er in einem späteren Schriftsatz darauf, dass die angefochtene Auflage nicht auf der Rechtsgrundlage des § 61 Abs. 1 AufenthG ergehen könne, weil diese ausschließlich Auflagen zulasse, die die räumliche Beschränkung des Ausländers zum Gegenstand hätten. Des Weiteren sei nicht ersichtlich, warum erstmals mit Verfügung vom 18. Januar 2005 die Duldung mit der streitigen Auflage versehen worden sei. Bereits in der Zeit

davor sei er im Besitz von Duldungen (ohne entsprechende Auflagen) gewesen, insoweit könne er sich auf einen Vertrauensschutz berufen. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass für ihn bei einer Abwägung der öffentlichen Interessen und der privaten Interessen wegen des noch anhängigen Strafverfahrens die Unschuldsvermutung der Europäischen Menschenrechtskonvention gelte. Es sei auch nicht ersichtlich, worin eine gegenwärtige Gefährlichkeit seiner Person bestehen solle. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass er das Studium nahezu abgeschlossen habe und er es zügig beenden könne. Die Gefahr einer Verfestigung des Aufenthalts sei schon aus diesem Grunde als gering einzustufen. Die Antragsgegnerin habe bei ihrer Interessenabwägung überdies nicht berücksichtigt, dass auch seine Ehefrau im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung zwecks Studiums sei und dass er hier in der Bundesrepublik Deutschland mit ihr und seinen beiden im Bundesgebiet geborenen Kindern eine familiäre Lebensgemeinschaft führe.

Der Widerspruch des Antragstellers wurde mit Bescheid vom 1. April 2005 zurückgewiesen. Die Antragsgegnerin verwies zur Begründung zunächst auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung. Ergänzend führte sie aus, dass die Verfügung zu Recht auf der Rechtsgrundlage des § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ergangen sei. Auf einen Vertrauensschutz könne sich der Antragsteller in diesem Zusammenhang nicht berufen. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass der Antragsteller derzeit in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht nicht über einen legitimierenden Aufenthaltstitel verfüge und daher ausreisepflichtig sei, lediglich seine Abschiebung sei zeitweise ausgesetzt. In dieser Situation sei es nicht ermessensfehlerhaft, ihm die Aufnahme oder die Weiterführung eines Studiums zu untersagen, um eine weitere Verfestigung des Aufenthalts zu unterbinden. Es entspreche gerade dem Zweck der ausländerrechtlichen Vorschriften, den Aufenthalt von Ausländern, die nicht über einen legitimen Aufenthaltstitel verfügten, möglichst effektiv zu beenden. Dies bedeute im vorliegenden Fall, dass der Aufenthalt des Antragstellers unmittelbar nach Abschluss seines Strafverfahrens beendet werden könne. Auch die Anordnung des Sofortvollzugs sei im besonderen öffentlichen Interesse erforderlich und nicht zu beanstanden. Nur wenn die Festsetzung der

Auflage sofortige Wirkung entfalte, könne mit ihr der beabsichtigte Zweck erreicht werden, den Antragsteller ab sofort vom Studium fernzuhalten. Es liege im besonderen öffentlichen Interesse, dass angesichts der begrenzten Studienplätze diese nur solchen Ausländern zugänglich gemacht werden würden, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhielten, ihr Studium zügig betrieben und keine Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zeigten.

Zeitgleich mit der am 6. Mai 2005 gegen die streitige Verfügung vom 18. Januar 2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 1. April 2005 erhobenen Klage hat der Antragsteller beantragt, die aufschiebende Wirkung seiner Klage anzuordnen bzw. wiederherzustellen. Zur Begründung wiederholt er im Wesentlichen die im Widerspruchsverfahren genannten Gründe. Zusammenfassend trägt er vor, seiner Auffassung nach solle die Verfügung vom 18. Januar 2005 letztlich nicht eine Aufenthaltsverfestigung unterbinden, sondern seinen bevorstehenden erfolgreichen Studienabschluss verhindern, was sich für ihn letztlich als Strafmaßnahme darstelle.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 6. Mai 2005 gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 18. Januar 2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 1. April 2005 anzuordnen bzw. wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie nimmt Bezug auf die Gründe der angefochtenen Entscheidungen und weist darüber hinaus auf den Beschluss des Hamburgischen Obergerichtes vom 21. April 2005 (3 Bs 40/05) hin, der die Rechtmäßigkeit eines Studienverbots in Fällen der vorliegenden Art bestätigt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze der Beteiligten und die Sachakten der Antragsgegnerin (2 Bände) sowie die Akten der Verfahren 5 K 4631/04, 5 K 1466/05 und 5 E 1467/05, die dem Gericht vorgelegen haben, Bezug genommen.

II.

Der Antrag nach § 80 Abs 5 VwGO hat keinen Erfolg. Der Antrag ist zwar zulässig (1.), jedoch nicht begründet (2.).

1. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist als Antrag mit dem Ziel der Wiederherstellung, nicht etwa der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage anzusehen, weil es sich bei der hier angegriffenen Nebenbestimmung nicht um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung handelt. Wie § 51 Abs. 6 AufenthG zeigt, ist die genannte Nebenbestimmung unabhängig von der Duldung zu beurteilen, es kommt mithin allein auf den Inhalt der Nebenbestimmung selbst an (vgl. OVG Hamburg, Beschl. vom 25.5.2004, InfAuslR 2004, S. 302 m.w.N. zu § 44 Abs. 6 AuslG).

Der so verstandene Antrag ist zulässig, insbesondere statthaft. Die streitgegenständliche Verfügung der Antragsgegnerin vom 18. Januar 2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 1. April 2005 stellt einen den Antragsteller belastenden Verwaltungsakt dar, gegen den in der Hauptsache Rechtsschutz mittels einer Anfechtungsklage zu erreichen ist. Vorläufiger Rechtsschutz kommt dann aber nicht im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO, sondern über einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO in Betracht (vgl. BVerfG, Beschl.v. 13.6.1979, BVerfGE 51, 268, 280).

2. Der zulässige Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hat aber in der Sache keinen Erfolg. Bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein gebotenen und möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erweist sich die Verfügung der Antragsgegnerin vom 18. Januar 2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 1. April 2005, mit der dem Antragsteller im Rahmen einer Auflage zu der ihm erteilten Duldung die Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums untersagt wurde, als rechtmäßig. In einem solchen Fall überwiegt das öffentliche Interesse an einer sofortigen Durchsetzung der Auflage das private Interesse des Antragstellers, vorerst von einer Durchsetzung der Verfügung verschont zu bleiben. Andere private Interessen des Antragstellers, die bei der gebotenen Interessenabwägung entscheidend zu seinen Gunsten zu berücksichtigen wären, sind nicht ersichtlich.

a) Die Antragsgegnerin hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung der hier streitgegenständlichen Verfügung vom 18. Januar 2005 zunächst in der Verfügung selbst und dann ergänzend im Widerspruchsbescheid vom 1. April 2005 den Erfordernissen des § 80 Abs. 3 VwGO gemäß hinreichend schriftlich begründet. Zunächst hat sie in formeller Hinsicht eine eigenständige Begründung für die Anordnung des Sofortvollzugs angegeben. Die von der Antragsgegnerin genannten Gründe stellen auch inhaltlich ein besonderes öffentliches Interesse dar, das über das Interesse an dem Erlass der angefochtenen Verfügung hinausgeht. Sie hat auf den konkreten Einzelfall des Antragstellers bezogen angegeben, dass die Abschiebung des Antragstellers lediglich wegen des öffentlichen Strafverfolgungsinteresses bis zum Abschluss des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens ausgesetzt worden und ihm allein zu diesem Zweck eine Duldung erteilt worden sei. Die Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums erhöhe die Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller anstrebe, auch über den Zeitpunkt des Abschlusses des Strafverfahrens hinaus zu Studienzwecken in der Bundesrepublik Deutschland zu verbleiben. Ergänzend hat sie im Widerspruchsbescheid den Sofortvollzug auch damit begründet, dass ein besonderes öffentliches Interesse daran bestehe, dass

angesichts der begrenzten Studienplätze diese nur solchen Ausländern zur Verfügung gestellt würden, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhielten, das Studium engagiert betrieben und keine Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung bzw. gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland unternähmen. Es bestehe mithin ein besonderes öffentliches Interesse daran, durch die Festsetzung der angefochtenen Auflage eine weitere Verfestigung des Aufenthaltes des zur Ausreise verpflichteten Antragstellers zu verhindern.

b) Nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ist die gegen den Antragsteller verfügte Auflage aller Voraussicht nach rechtmäßig.

Die Antragsgegnerin konnte sich in ihrer Verfügung auf § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG als Rechtsgrundlage der angefochtenen Entscheidung berufen (aa). Ermessensfehler sind nicht ersichtlich (bb).

aa) Die Antragsgegnerin dürfte als Rechtsgrundlage für die hier angefochtene Verfügung zu Recht § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG herangezogen haben. Nach dieser Vorschrift können "weitere Bedingungen und Auflagen" in Zusammenhang mit einer Duldung nach § 60a AufenthG angeordnet werden. Eine Einschränkung des Inhalts dieser Bedingungen und Auflagen ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift nicht. Für die – bis zum 31. Dezember 2004 gültige - gleichlautende Vorschrift des § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG war anerkannt, dass durch eine Auflage auch das Verbot der Aufnahme einer Ausbildung ausgesprochen werden konnte (vgl. Jakober/Welte, Aktuelles Ausländerrecht, § 56 AuslG, Rdnr. 20). Weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus der Gesetzesbegründung ist aber ersichtlich, dass die Vorschrift des § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG gegenüber der Bestimmung des § 56 Abs. 3 Satz 2 AuslG einen eingeschränkten Anwendungsbereich haben soll (vgl. OVG Hamburg, Beschl.v. 21.4.2005, 3 Bs 40/05). Entgegen der Auffassung des

Antragstellers folgt auch aus der Gesetzesbegründung zu § 61 Abs. 1 AufenthG nicht, dass nur den räumlichen Aufenthalt eines Ausländers betreffende Auflagen verfügt werden dürften. Zwar weist der Antragsteller darauf hin, dass die amtliche Begründung darauf abstellt, dass das Untertauchen eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers erschwert und die Erfüllung der Ausreisepflicht besser überwacht werden solle. Andererseits heißt es in der Begründung aber auch ganz allgemein, dass die Ausländerbehörde daneben die Möglichkeit habe, weitere Bedingungen und Auflagen anzuordnen.

Die Überschrift des § 61 AufenthG „Räumliche Beschränkung; Ausreiseeinrichtungen“ beschränkt den Anwendungsbereich der Vorschrift ebenfalls nicht auf räumlich bezogene Auflagen. Eine Überschrift gibt nämlich häufig nur den wesentlichen, nicht aber den vollständigen Inhalt einer Rechtsvorschrift wieder (vgl. OVG Hamburg, Beschl.v. 21.4.2005, 3 Bs 40/05).

Der Hinweis des Antragstellers auf die vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU vom 22. Dezember 2004 gebietet ebenfalls nicht die von dem Antragsteller vertretene Auslegung des § 61 AufenthG. Dies gilt schon deshalb, weil es sich bei den Anwendungshinweisen lediglich um Verwaltungs- und keine Rechtsvorschriften handelt. Abgesehen davon heißt es in Nr. 61.1.2 Satz 1 der Anwendungshinweise ganz allgemein, dass die Anordnung weiterer Bedingungen und Auflagen im Ermessen der Behörde liege. Nr. 61.1.2 Satz 2 der Anwendungshinweise, wonach der Ausländer durch Auflage verpflichtet werden kann, in einer bestimmten Gemeinde oder einer bestimmten Unterkunft zu wohnen, bezeichnet erkennbar nur einen Beispielsfall (vgl. OVG Hamburg, Beschl.v. 21.4. 2005, 3 Bs 40/05).

bb) Bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage spricht alles dafür, dass die Antragsgegnerin ermessensfehlerfrei gehandelt hat.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das in § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG der Antragsgegnerin eingeräumte Ermessen nicht schrankenlos ist, sondern die Auflage ihre Rechtfertigung im Zweck des Gesetzes finden muss. Im vorliegenden Fall muss Berücksichtigung finden, dass der Antragsteller gegenwärtig in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht (nur) im Besitz einer Duldung ist und damit lediglich seine Abschiebung zeitweise ausgesetzt wurde (vgl. 60a AufenthG). Der Antragsteller verfügt gegenwärtig über keinen seinen Aufenthalt legitimierenden Aufenthaltstitel. Die von ihm beantragte Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung wurde mit Verfügung vom 12. Juli 2004 abgelehnt, der Widerspruch mit Bescheid vom 13. September 2004 zurückgewiesen. Die von ihm erhobene Klage (5 K 4631/04) gegen diese Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 84 Abs. 1 AufenthG). Einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat der Antragsteller in diesem Zusammenhang nicht gestellt. Der Antragsteller ist daher grundsätzlich ausreisepflichtig. In dieser ausländerrechtlichen Situation dürfte der Antragsgegnerin ein weiter Ermessensspielraum dahingehend zustehen, jedwede weitere Verfestigung des Aufenthaltes des Antragstellers zu unterbinden, denn es entspricht gerade dem Zweck des Ausländergesetzes, den Aufenthalt von Ausländern, die nicht über einen legitimen Aufenthaltstitel verfügen, möglichst effektiv zu beenden. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass der Aufenthalt des Antragstellers unmittelbar nach Beendigung des Strafverfahrens beendet werden kann.

Es dürfte auch nicht ermessensfehlerhaft sein, im vorliegenden Zusammenhang fiskalische Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Ermessenserwägungen anzuführen (vgl. BVerfG, Beschl.v. 15.12.1989, BayVBl. 1990, S. 207 f.; OVG Hamburg, Beschl.v. 21.4.2004, 3 Bs 40/05). Es kann dahinstehen, ob die Entscheidung der ... Universität ..., den Antragsteller zu exmatrikulieren, Bestand haben wird. Die Entscheidung darüber ergeht nämlich allein aus hochschulrechtlichen Gründen und Erwägungen. Dies hindert die Antragsgegnerin jedoch nicht, aus nunmehr ordnungsrechtlichen Gründen dem Antragsteller die Fort-

führung des Studiums zu untersagen, soweit sie damit einer weiteren Verfestigung des Aufenthalts des Antragstellers entgegenwirken will. Ein Studierverbot ist als geeignetes Mittel anzusehen, um einer Verfestigung und Verlängerung des Aufenthalts des Antragstellers im Bundesgebiet vorzubeugen und beidem von vornherein entgegenzuwirken. Denn die Fortsetzung des Studiums trägt zumindest dazu bei, die faktische Integration des Antragstellers in hiesige Lebensverhältnisse zu fördern und seine Bereitschaft zu schwächen, die Bundesrepublik Deutschland nach Beendigung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens umgehend zu verlassen (vgl. OVG Hamburg, Beschl.v. 21.4.2005, 3 Bs 40/05).

Die Verfügung der Antragsgegnerin ist nach Überzeugung des Gerichts auch nicht unter dem Aspekt ermessensfehlerhaft, dass der Antragsteller sein Studium fast beendet hat. Auch nach seinen eigenen Angaben fehlen ihm noch die Diplomarbeit und ein Fachpraktikum zum Abschluss des Studiums. Dabei kann nicht davon ausgegangen werden, dass seine Diplomarbeit etwa schon angefertigt oder dass ihm bereits die Bearbeitung eines bestimmten Themas zugewiesen wäre – dies ist zumindest dem Vortrag des Antragstellers nicht zu entnehmen. Andererseits ist mit einer Beendigung des Strafverfahrens in absehbarer Zeit zu rechnen, weil der Vorsitzende des zuständigen Strafsenats für den Monat August 2005 sowohl die Plädoyers als auch die Urteilsverkündung in seiner Zeitplanung vorgesehen hat (telefonische Auskunft der Pressestelle des Hanseatischen Oberlandesgerichts). Selbst wenn sich diese Zeitplanung noch geringfügig verschieben sollte, ist nicht davon auszugehen, dass der Antragsteller seine Diplomarbeit – unabhängig von der Absolvierung des Fachpraktikums – innerhalb weniger Wochen abschließen können.

Es kann dem Antragsteller auch nicht zugute kommen, dass seine Abschiebung aus Gründen der Strafverfolgung gegenwärtig (noch) nicht betrieben wird, denn diese Gründe sind vorübergehender Natur und haben keinen Einfluss auf seine aufenthaltsrechtliche Situation.

Soweit der Antragsteller rügt, die Verfügung der Antragsgegnerin sei fehlerhaft, weil nicht dargelegt worden sei, worin seine gegenwärtige Gefährlichkeit liegen solle, so ist dem entgegenzuhalten, dass das Studierverbot erkennbar darauf gerichtet ist, der Gefahr einer weiteren Verfestigung des Aufenthalts entgegenzuwirken – und nicht einer aktuellen Gefährlichkeit zu begegnen.

Auch der Einwand des Antragstellers, die Antragsgegnerin habe nicht berücksichtigt, dass er mit seiner Ehefrau, die mit einer Aufenthaltsgenehmigung ebenfalls ... in ... studiere, und seinen beiden hier geborenen Kindern in einer familiären Lebensgemeinschaft lebe, führt nicht zu einem Erfolg des Antrags. Es ist nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin diese Erwägungen in ihre Ermessensausübung hätte einbinden müssen, denn die hier streitige Verfügung betrifft allein das Studierverbot. Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit davon der Schutzbereich des Art. 6 GG berührt sein könnte.

cc) Schließlich ist davon auszugehen, dass der Antragsteller sich im vorliegenden Zusammenhang nicht mit Erfolg auf einen Vertrauensschutz berufen kann. Die Antragsgegnerin ist grundsätzlich befugt, anlässlich der Verlängerung einer Duldung (hier am 17. Januar 2005) erstmals eine belastende Nebenbestimmung beizufügen, die bislang nicht für notwendig erachtet wurde. Eine bisher einschränkungslose Erteilung einer Duldung allein schafft mithin keinen Vertrauensschutz dahingehend, auch künftig Duldungen ohne Einschränkungen zu erhalten (vgl. BVerwG, Beschl.v. 14.10.1981, Buchholz 204.24, § 17 AuslG 1965 Nr. 5), sodass der Antragsteller allein aus dem Umstand, dass er bis zum 18. Januar 2005 einschränkungsfreie Duldungen erhalten hatte, nichts zu seinen Gunsten herleiten kann.

3. Anderweitige private Interessen des Antragstellers, die - unabhängig von einer Abwägung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache - dazu führen könnten, dass sein privates Aussetzungsinteresse überwiegt, sind nicht ersichtlich. Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass der Antragsteller in seinem Studium nach seinen Angaben bereits weit fortgeschritten ist. Es kann nicht – wie bereits oben dargelegt - davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller sein Studium bis zum Ende des Strafverfahrens erfolgreich abgeschlossen haben wird.

Schließlich ist dem Antragsteller auch entgegenzuhalten, dass er es zumindest zum Teil selbst zu vertreten hat, sein Studium noch nicht abgeschlossen zu haben. So hat er sich während seines Studiums im Sommer 2000 u.a. in Kandahar in einem paramilitärischen Ausbildungslager der Al Qaida in Afghanistan aufgehalten und sein Studium in dieser Zeit offenbar nicht betrieben. Auch ist nichts dafür vorgetragen, dass der Antragsteller nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft Anfang April 2004 und vor Erteilung der hier streitigen Auflage Anstrengungen unternommen hätte, sein Studium engagiert weiter zu betreiben bzw. zu beenden.

4. Ob aus Gründen der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) im vorliegenden Verfahren inzident die Rechtmäßigkeit der Versagung eines Aufenthaltstitels (und der Ausweisung des Antragstellers) zu prüfen ist, mag fraglich sein. Jedenfalls begegnet die Rechtmäßigkeit der mit der Klage 5 K 4631/04 angefochtenen Bescheide vom 12. Juli 2004 und vom 13. September 2004 (Widerspruchsbescheid) bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen erheblichen Zweifeln. Einem Anspruch des Antragstellers auf Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels dürfte nämlich der Versagungsgrund des § 5 Abs. 4 Satz 1 AufenthG entgegenstehen. Der Antragsteller hat nach Überzeugung des Gerichts bei summarischer Prüfung (zumindest) den Ausweisungsgrund des § 54 Nr. 5 AufenthG verwirklicht – unabhängig davon, ob er in dem noch anhängigen Strafverfahren verurteilt werden wird. Von diesem Ausweisungstatbestand soll die Mit-

gliedschaft oder Unterstützung von Gruppierungen erfasst werden, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen oder auch nur befürworten oder androhen, unabhängig davon, wo die Anschläge verübt werden (vgl. Bundestags-Drs 15/420, S. 70). Zumindest Unterstützungshandlungen des Antragstellers dürften vorliegen. Das Gericht geht bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage auch nicht davon aus, dass es sich bei den Unterstützungshandlungen des Antragstellers etwa um abgeschlossene Sachverhalte in der Vergangenheit ohne jede gegenwärtige oder zukünftige Relevanz handelt (vgl. Nr. 54.5 der vorläufigen Anwendungshinweise AufenthG vom 22. Dezember 2004). Vielmehr dürfte vorliegend zugrunde gelegt werden, dass der Antragsteller zu einer Gruppierung gehört(e), deren Zweck darauf gerichtet war, den sogenannten „Heiligen Krieg“ gegen von ihnen als Feinde des Islam angesehene Personen und Staaten umzusetzen (vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 7. April 2004). Dafür, dass der Antragsteller ideologisch von dieser Position abgerückt wäre, ist nichts ersichtlich. Entsprechend kann auch § 5 Abs. 4 Satz 2 AufenthG keine Anwendung finden. Ergänzend wird auf die ausführlichen Begründungen der angefochtenen Bescheide vom 12. Juli 2004 bzw. vom 13. September 2004 Bezug genommen (§ 117 Abs. 5 VwGO analog).

...